

Freiburg im Breisgau, den 13. Dezember 2021

Inhalt: Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) vom 1. Dezember 2021 – Sechster Anwendungserlass. — Vierte Änderung der Instruktion zur Arbeitsorganisation und zu Veranstaltungen bistumseigener Dienststellen und Einrichtungen. — Durchführung von Dienstreisen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie. — Instruktion zur Umsetzung der gesetzlichen 3G-Regelung am Arbeitsplatz. — Wahl der Mitglieder der Kirchenstreuervertretung der Erzdiözese Freiburg 2022.

Erzbistum Freiburg

Nr. 167

Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) vom 1. Dezember 2021 – Sechster Anwendungserlass

Die Kirche weiß sich verpflichtet, die Gesundheit aller zu schützen, die einen Gottesdienst mitfeiern. Deshalb sind Gottesdienste so zu gestalten, dass die Gefahr einer Ansteckung auszuschließen ist. Gleichzeitig ist nicht außer Acht zu lassen, dass bei jedem Gottesdienst Form und Ästhetik eine wesentliche Rolle spielen. Alle diesbezüglichen Faktoren sind in guter Weise gegeneinander abzuwiegen.

Zu der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg in der geltenden Fassung und zu den einschlägigen Verordnungen der Ministerien ergeht anlässlich erneuter Änderungen der vorbenannten Rechtsgrundlagen nachfolgender sechster Anwendungserlass zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise in der Erzdiözese Freiburg:

I. Allgemeine Hinweise

- 1) In allen Kirchen, die von ihrer Größe und ihrer Einrichtung her dazu geeignet sind, können öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.
- 2) Dabei sind die sich aus der CoronaVO ergebenden Hygienevorgaben einzuhalten und es muss von den Verantwortlichen vor Ort für jeden Gottesdienstort – auch für Gottesdienste unter freiem Himmel – zuvor ein Hygienekonzept erstellt werden, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt, eine verantwortliche Person ausweist und den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen ist. Die Kontaktdaten der Mitfeiernden (Anwesenheitsdokumentation: Name, Vorname, Adresse und ggf. Telefonnummer) müssen dokumentiert werden.¹ Mitfeiernde, die diese Angaben verweigern, sind von der Teilnahme am Gottesdienst auszuschließen. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen.

- 3) Die Feier der Sakramente wie z. B. Taufen, Firmungen und Hochzeiten verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln.
- 4) Bei der Spendung von Sakramenten, die mit einer Salbung verbunden sind, wird empfohlen, die im Ritus vorgesehene Salbung mit Hilfe eines Wattepads zu vollziehen.
- 5) Es ist sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes als auch während des Gottesdienstes und bei dem wieder zulässigen Gemeindegesang eine medizinische Maske („OP-Maske“) oder ein Atemschutz (Standards FFP2, KN95, N95, KF94 oder KF99) zu tragen, mit Ausnahme derjenigen, die in der Liturgie einen Dienst tun oder die durch ein ärztliches Attest davon befreit sind sowie Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- 6) Die örtlichen Behörden können ergänzende – ggf. strengere – Allgemeinverfügungen erlassen, die zu beachten sind.
- 7) Diese Instruktion wendet die staatlichen Gesetze und Verordnungen zur Corona-Pandemie auf Gottesdienste an; die einzelnen Regelungen verlieren ihre Gültigkeit mit Entfall der staatlichen Regelungen, auf die Bezug genommen wird. Ist eine staatliche Regelung strenger als die Instruktion, so geht die staatliche Regelung vor.

II. Grundlegendes im Hinblick auf die Feier der Liturgie und den Kirchenraum

- 1) Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt. Zu einem Gottesdienst können nur so viele Personen zugelassen werden, wie es mit einem einzuhaltenden Abstand von 1,5 m zwischen den Personen bzw. zwischen den nicht zu trennenden Familien (siehe II.2) möglich ist. Die Mitwirkenden im Liturgischen Dienst sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

- 2) Auf diese Begrenzung gilt es zu achten, z. B. durch Einlasskontrollen, gezielt ausgesprochene Einladungen (Zielgruppen) oder durch vorherige Anmeldung.

Die Bestuhlung wird durch Absperrungen oder Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene nötige Abstand zwischen den Gläubigen nach allen Seiten gewahrt bleibt. Es empfiehlt sich, die Sitzplätze im Gottesdienstraum zu kennzeichnen, um diese Abstände garantieren zu können und einen guten Überblick zu behalten.

Nicht voneinander getrennt werden Personen, die in gerader Linie verwandt, Geschwister und deren Nachkommen sind oder miteinander in häuslicher Gemeinschaft wohnen. Gleiches gilt für sonstige Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Auch bei den Laufwegen in den Kirchen (Ein-/Ausgang, Mittel-/Seitengänge) ist dieser Abstand zu beachten; ebenso im Chorraum der Kirche und in der Sakristei. Wenn möglich, sind für das Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes verschiedene Türen vorzusehen.

- 3) Den Mitfeiernden ist im Kirchenraum die Möglichkeit zur Handdesinfektion zu bieten. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass von Vielen berührte Einrichtungsgegenstände (Türklinken, Bänke etc.) nach jeder Veranstaltung gereinigt werden. Der Gebrauch von Seifenwasser ist ausreichend.

Es wird empfohlen, das eigene Gotteslob mitzubringen; werden Gesangbücher ausgelegt, so ist ein Gesangbuch nur einmal innerhalb von 24 Stunden auszugeben. Die Weihwasserbecken an den Kircheneingängen bleiben weiterhin leer.

- 4) Dem Raumklima in den Kirchen ist hinsichtlich der Belüftung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 5) Damit diese Regelungen eingehalten werden, braucht es Haupt- und Ehrenamtliche, die sich bereit erklären, im Sinn eines Empfangs- und Ordnerdienstes auf deren Einhaltung zu achten. Bei diesem Dienst ist ebenfalls die Regelung unter I.5 zu beachten.

III. Regelungen für die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils

- 1) Zum Liturgischen Dienst gehören in der Regel neben dem Priester und dem Diakon die Ministrantinnen und Ministranten, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren und die Organistin oder der Organist. Die Einteilung und Ausübung dieser Dienste hat unter der Berücksichtigung des vorhandenen Raumes und der vorgegebenen Abstandsregeln zu geschehen.

- 2) Die Körbe für die Kollekte werden nicht von den Mitfeiernden durch die Reihe gereicht.

- 3) Die Mesnerin oder der Mesner ist gehalten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt in der Form, dass hierzu eine medizinische Maske oder ein Atemschutz zu tragen ist und zu Beginn die Hände desinfiziert werden. Das in manchen Gemeinden praktizierte Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.

- 4) Der Priester, ggf. der Diakon oder andere Kommunionsspenderinnen oder Kommunionsspender desinfizieren sich vor dem Gottesdienst und vor der Kommunionsspendung ihre Hände. Alle Kommunionsspendenden tragen nach dem eigenen Kommunionempfang bis zum Ende der Kommunionausteilung eine medizinische Maske oder Atemschutz. Ministrantinnen und Ministranten desinfizieren sich die Hände ebenfalls vor dem Gottesdienst und vor der Gabenbereitung.

- 5) Während des gesamten Hochgebets bleibt die Schale mit den Hostien für die Kommunion der Gläubigen mit der Palla bedeckt.

- 6) Auf den Friedensgruß mit Handschlag, Umarmen etc. wird weiterhin verzichtet.

- 7) Die Kommunionsspendung erfolgt durch Hinzutreten der Mitfeiernden, wobei auch hier auf Abstand zwischen den Mitfeiernden zu achten ist. Hier empfiehlt es sich, ggf. Abstände auf dem Kirchenboden farblich zu markieren.

- 8) Die Kommunion wird ohne individuellen Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Dieser wird einmal kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Mund- und Kelchkommunion werden in der Messfeier weiterhin nicht praktiziert; davon unberührt bleibt der Empfang der Mundkommunion außerhalb der Messfeier, wenn die Gläubigen gelegen darum bitten.² Die Verantwortung dafür liegt allein beim jeweiligen Spender bzw. bei der jeweiligen Spenderin und den Kommunizierenden.

- 9) Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

- 10) Vom Sonntagsgebot wird weiterhin Dispens erteilt. Dies ist auch ein deutliches Signal für ältere Menschen oder Personen, die zu einer Risikogruppe gehören. Diese sollen einerseits nicht grundsätzlich von der Möglichkeit der Mitfeier des Gottesdienstes ausgeschlossen werden, aber andererseits auch keine falsche in-

nere Verpflichtung verspüren, trotz des Bewusstseins der eigenen Gefährdung am Gottesdienst teilzunehmen.

IV. Regelungen für die Gestaltung von Gottesdiensten im Freien

- 1) Für Gottesdienste einschließlich Trauerfeiern im Freien gilt derzeit keine Maskenpflicht, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Ansonsten gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen, sofern die jeweils aktuell einschlägigen staatlichen Regelungen (CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und ggf. geltenden Ressortverordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg) nicht strengere oder weniger strenge Vorgaben festlegen. Insbesondere ist hierbei auf eine etwaige Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden zu achten.
- 2) Prozessionen können nur dann durchgeführt werden, wenn die vorgesehenen Abstände beim Gehen gut eingehalten werden können; allfällige Genehmigungen der örtlichen Behörden müssen eingeholt werden. Dies ist auch im Hinblick auf Wallfahrten zu beachten.

V. Rechtskraft

Die Rechtskraft dieses Anwendungserlasses tritt am 3. Dezember 2021 ein. Er ersetzt die Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) vom 29. Juni 2021.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2021



Erzbischof Stephan Burger

Anmerkungen:

¹ Die Datenerfassung hat die Erfordernisse des Datenschutzes sowie der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu erfüllen. Die Daten sind vier Wochen nach dem Gottesdienst zu vernichten. Das Auslegen von Listen, in denen sich die Teilnehmenden selbst eintragen, ist nicht zulässig. Das Referat Datenschutz des Erzbischöflichen Ordinariates stellt ein Muster für ein Formular zur Verfügung, das über die Homepage heruntergeladen werden kann.

² Z. B. im Anschluss an die Messfeier; ungelegen wäre es, die Bitte an eine Kommunionsspenderin/einen Kommunionsspender zu richten, der zu einer Corona-Risikogruppe gehört.

Die Instruktion wurde vorab mit Rundschreiben sowie mit der Sammelsendung des Generalvikars 2021-02 vom 1. Dezember 2021 digital bekannt gegeben.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 168

Vierte Änderung der Instruktion zur Arbeitsorganisation und zu Veranstaltungen bistumseigener Dienststellen und Einrichtungen

Anwendungserlass zur CoronaVO des Landes Baden-Württemberg (InstrArbOrgCoV) vom 30. November 2021 (in der ab 3. Dezember 2021 geltenden Fassung)

Anlässlich zahlreicher Änderungen diverser Rechtsgrundlagen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergeht unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG), der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) und der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen der Landesministerien in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen folgender Anwendungserlass zur Arbeitsorganisation und zu Veranstaltungen bistumseigener Dienststellen und Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg:

Der Ordinarius weist nachfolgende Maßnahmen für

- die Erzbischöfliche Kurie mit den ihr angeschlossenen Dienststellen sowie
- für die unselbständigen Einrichtungen der Erzdiözese an.

Die Leitungen dieser Einrichtungen leiten die jeweils erforderlichen Beteiligungsverfahren gemäß MAVO ein.

Die Maßnahmen unter Abschnitt II gelten ebenso für die Priester, Diakone und die in der Pastoral eingesetzten Mitarbeitenden der Erzdiözese. Das Erzbischöfliche Ordinariat leitet für die betroffenen Mitarbeitervertretungen die jeweils erforderlichen Beteiligungsverfahren gemäß MAVO ein.

Die Maßnahmen beschreiben Mindeststandards. Die Leitungen der verschiedenen Einrichtungen können situations- und einrichtungsbezogen weitergehende Maßnahmen anweisen.

Die Leitungen der Körperschaften öffentlichen Rechts der Erzdiözese (z. B. die Kirchengemeinden) sind aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

I. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

1. Hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen 3G-Regelung am Arbeitsplatz gemäß den §§ 28 ff. Infektionsschutzgesetz wird auf den entsprechenden Anwendungserlass vom 23. November 2021 verwiesen.

2. Alle Einrichtungen müssen jeweils einen Pandemieplan nach dem unter www.ebfr.de/corona abrufbaren Muster (Pandemieplan SARS-CoV-2-Pandemie) erstellen.
3. In allen Dienstgebäuden gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske („OP-Maske“) oder eines Atemschutzes (Standards FFP2, KN95, N95, KF94 oder KF99) auf allen Verkehrswegen, in Gemeinschaftsräumen und in Büros oder Räumen, in denen der erforderliche Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Der jeweilige Dienstgeber stellt den Mitarbeitenden hierfür Masken zur Verfügung. Für Lehrkräfte gelten eigene Regelungen. Die Masken können über den Warenkorb der Firma Streit bezogen werden.
4. Der Zutritt zu den Dienstgebäuden ist betriebsfremden Personen nur bei dienstlicher Notwendigkeit erlaubt. Diese sind über das jeweilige Hygienekonzept der Einrichtung zu informieren. Sie sind verpflichtet, das für die Einrichtung geltende Besucherformular auszufüllen und damit ihre Kontaktdaten zu hinterlegen.
5. Es ist mobiles Arbeiten oder Homeoffice zu vereinbaren, soweit es von der Arbeitsorganisation her möglich ist, die technischen Voraussetzungen gegeben sind und keine sonstigen zwingende betriebsbedingte Gründe entgegenstehen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem zuzustimmen, sofern ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Sofern Gründe genannt werden, sind diese schriftlich vorzulegen.
6. Mitarbeitende sollen auch in den Büros ausreichend Abstand (mind. 1,5 m) zu anderen Personen halten. Mehrfachnutzungen von Büros sind in den Alarmstufen zu vermeiden. Dies kann durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation möglich gemacht werden, z. B. durch schichtähnlichen Betrieb oder die Nutzung von Arbeitsräumen, die frei werden, weil Mitarbeitende mobil arbeiten oder im Homeoffice sind. Wo dies nicht möglich ist, müssen ergänzende alternative Schutzmaßnahmen, z. B. häufiges Lüften, ergriffen werden.
7. Die Arbeitszeitregelungen sind an die Erfordernisse der Pandemiesituation anzupassen, indem Vereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung in Bezug auf ggf. bestehende Dienstvereinbarungen zu Arbeitszeiten angeraten werden, insbesondere beispielsweise durch Änderung der Rahmenarbeitszeit.
8. In den Alarmstufen sind mitarbeiterbezogene Feste (Geburtstage, Ein- und Ausstand, Dienstjubiläen, etc.) untersagt.
9. Die jeweiligen Dienststellen informieren ihre Mitarbeitenden über die vom Dienstgeber gemäß Corona-Arbeitsschutzverordnung angebotenen Corona-Testmöglichkeiten sowie über die Umsetzung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz.
10. Für Schulen und Kindertageseinrichtungen gelten eigene Regelungen.

II. Dienstreisen, Besprechungen

11. Dienstreisen sind in den Alarmstufen nur in Ausnahmesituationen zulässig. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck der Dienstreise nicht durch Telefon- oder Videokonferenzen erreicht werden kann und die Dienstreise für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zwingend erforderlich ist. Die Genehmigung liegt bei der Hauptabteilungsleitung bzw. bei der Einrichtungsleitung und kann von dieser auch an eine andere Leitungsperson übertragen werden.
12. Besprechungen sind in den Alarmstufen grundsätzlich als Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen, Präsenzsitzungen sind, wenn möglich, zu vermeiden. Präsenzsitzungen mit Personen, die nicht Mitarbeitende der Einrichtung sind, sind nur zulässig, wenn diese für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs unumgänglich sind.

III. Veranstaltungen und Beherbergung

13. Grundsätzliche Regelungen:

Die Durchführung von Veranstaltungen bedarf einer eigenen Genehmigung der Hauptabteilungsleitung oder der Einrichtungsleitung.

Wer eine Veranstaltung durchführt, ist verpflichtet, die in der jeweils gültigen CoronaVO festgelegten Bedingungen einzuhalten, z. B. Erstellung eines Hygienekonzepts, Durchführung der Datenverarbeitung, Kontrolle der Zutrittsbeschränkungen bzw. -verbote (3G, 2G, 2G+) der Teilnehmenden, ggf. Personenobergrenzen oder Kapazitätsbeschränkungen.

Veranstaltungen, die mit einer oder mehreren Übernachtungen verbunden sind, sind unter den Bedingungen der jeweils gültigen CoronaVO zulässig.

Die Überlassung von Räumen für kirchliche und nichtkirchliche Veranstaltungen ist zulässig, wenn der jeweilige Veranstalter sich verpflichtet, die für die Räume erarbeiteten Hygienekonzepte einzuhalten.
14. Einzelregelungen:

Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende der Erzdiözese sowie Maßnah-

men der offenen Erwachsenenbildung sind im Rahmen der Regelungen der jeweils gültigen CoronaVO zulässig.

Die Bildungshäuser und Familienferienstätten der Erzdiözese dürfen Übernachtungsgäste unter den Bedingungen der jeweils gültigen CoronaVO aufnehmen. Sie haben einen Notfallplan zu erstellen, der das Vorgehen bei Verdachtsfällen von Corona-Infektionen unter den Gästen beinhaltet.

IV. Sonstiges

15. Besprechungs-, Begegnungs- und Büroräume sind regelmäßig entsprechend dem Pandemieplan SARS-CoV-2-Pandemie zu lüften und zu reinigen (siehe Ziffer 2).
16. Sofern zukünftig die jeweils aktuell gültige Corona-VO des Landes Baden-Württemberg und die aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen strengere Maßnahmen bzw. Regelungen vorsehen, gehen diese den in dieser Instruktion festgelegten Maßnahmen vor und sind von den Mitarbeitenden ohne weitere Hinweise zu befolgen. Soweit zukünftig die Voraussetzungen für in der aktuellen Corona-VO des Landes und in den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen geregelte Lockerungen oder Öffnungsschritte vorliegen, sind diese abweichend von dieser Instruktion in dem durch die Verordnungen vorgegebenen Rahmen zulässig.

V. Rechtskraft

Die Rechtskraft dieses Anwendungserlasses tritt am 3. Dezember 2021 ein. Der Anwendungserlass ist verpflichtend umzusetzen, sobald alle erforderlichen Beteiligungsrechte der MAV beachtet wurden.

Mit diesem Anwendungserlass wird die Instruktion zur Arbeitsorganisation und zu Veranstaltungen bistumseigener Dienststellen und Einrichtungen vom 8. Juni 2021 in der Fassung vom 14. Juni 2021 widerrufen.

Dieser Anwendungserlass gilt bis auf Widerruf durch den Ordinarius.

Freiburg im Breisgau, den 30. November 2021

Christoph Neubrand
Generalvikar

Die Instruktion wurde vorab mit Rundschreiben sowie mit der Sammelsendung des Generalvikars 2021-02 vom 1. Dezember 2021 digital bekannt gegeben.

Nr. 169

Durchführung von Dienstreisen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Für die Durchführung von Dienstreisen gelten während der durch die zuständigen Behörden zum Schutz vor Ansteckung auf Basis des Infektionsschutzgesetzes festgelegten Maßnahmen bis auf Widerruf folgende Regelungen.

Vor der Dienstreise ist zu prüfen, ob deren Zweck durch Nutzung geeigneter digitaler Mittel (Telefon, E-Mail, Videokonferenzen u. a.) erreicht werden kann. Ist dies nicht gegeben, ist eine Dienstreise unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zulässig.

I. Generelle Regelungen

1. Die Durchführung jeder Dienstreise bedarf der Genehmigung des/der zuständigen Vorgesetzten. Bisher erteilte generelle Dienstreisegenehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob die generelle Dienstreisegenehmigung vor oder während der Pandemie erteilt wurde.
2. Die generellen Hygiene- und Abstandsregeln müssen vor, während und nach Beendigung der Dienstreise eingehalten werden. Sind am auswärtigen Geschäftsort eigene Verhaltens- und Hygienevorschriften erlassen, sind diese einzuhalten.
3. Ist bekannt, dass bei Beteiligten der Dienstreise
 - a. innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt mit Personen bestand, die positiv auf Covid 19/SARS-CoV2 getestet wurden
 - b. bei denen der Verdacht auf eine Covid 19/SARS-CoV2-Infektion besteht oder
 - c. die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt mit vorgenannten Personen hattenist die Dienstreise nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweist.
4. Nach jeder Dienstreise mit einem Dienstfahrzeug ist dieses an den Kontaktflächen zu reinigen.
5. Nach Möglichkeit, soll sich nur eine Person im Fahrzeug aufhalten, in begründeten Fällen ist die Mitnahme einer weiteren Person möglich.
6. Halten sich drei oder mehrere Personen im Fahrzeug auf, ist dies zulässig, wenn alle Personen, die sich im Fahrzeug aufhalten, nachweislich vollständig geimpft

oder von einer Corona-Infektion genesen sind oder einen negativen bestätigten Coronatest haben, der nicht älter als 24 Stunden ist und den Vorgaben der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg entspricht.

7. Fahren mehrere Personen in einem Kraftfahrzeug, haben alle Fahrzeuginsassen während der Fahrt eine medizinische Maske zu tragen, die den Vorschriften der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg entspricht.

II. Besondere stufenabhängige Regelungen

In den Alarmstufen gelten zusätzlich folgende Regelungen:

1. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bedarf der gesonderten Genehmigung der/des Vorgesetzten.
2. Die Nutzung von Privatfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken wird generell genehmigt.
3. Die Dienstreise ist so vorzubereiten, dass sie mit möglichst wenigen persönlichen Kontakten durchgeführt werden kann.

III. Inkraftsetzung

Diese Dienstanweisung ersetzt die am 24. Juni 2021 veröffentlichte Dienstanweisung und gilt bis auf Widerruf durch den Ordinarius. Sie gilt ab dem 3. Dezember 2021 und ist verpflichtend, sobald die jeweiligen Vorgesetzten die MAV-Beteiligungsrechte beachtet haben.

Freiburg im Breisgau, den 30. November 2021

Christoph Neubrand
Generalvikar

Die Dienstanweisung wurde vorab mit Rundschreiben sowie mit der Sammelsendung des Generalvikars 2021-02 vom 1. Dezember 2021 digital bekannt gegeben.

Nr. 170

Instruktion zur Umsetzung der gesetzlichen 3G-Regelung am Arbeitsplatz

Anwendungserlass zu den §§ 28 ff. Infektionsschutzgesetz vom 23. November 2021

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 28 ff. Infektionsschutzgesetz beschlossen, dass Arbeitsstätten nur noch von Personen betreten werden dürfen, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Diese gesetzliche Regelung tritt am Donnerstag, den 25. November 2021 in Kraft.

Im Sinne eines möglichst effizienten Verfahrens setzt der Ordinarius für die Erzbischöfliche Kurie und die unselbstständigen Einrichtungen der Erzdiözese folgenden Anwendungserlass in Kraft:

1. Es dürfen nur Beschäftigte die Arbeitsstätte betreten, die einen geeigneten, tagesaktuellen Testnachweis (im Sinne von § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung) mit sich führen oder unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers wahrnehmen.
2. Sämtliche 3G-Nachweise sind entweder auf elektronischem Wege vor dem Betreten der Arbeitsstätte oder unmittelbar nach Betreten der Arbeitsstätte, in jedem Fall aber vor der Arbeitsaufnahme, vorzulegen.
3. Wer gegenüber seiner/seinem Vorgesetzten einmalig nachweist, dass er/sie geimpft oder genesen ist, muss bis auf Weiteres keinen Testnachweis vorlegen, um die Arbeitsstätte zu betreten und die Arbeit aufzunehmen.
4. Ein täglicher Testnachweis muss auch dann vorgelegt werden, falls aufgrund ärztlich attestierten gesundheitlichen Gründen eine Impfung nicht möglich ist.
5. Für das Erzbischöfliche Ordinariat wird die Pflicht zur täglichen Überwachung des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und deren regelmäßige Dokumentation an die Leiterinnen und Leiter der Hauptabteilungen, Stabsstellen, Diözesanstellen und Stiftungen delegiert. Eine Weiterdelegation an sachkundige und zuverlässige Personen ist möglich. Die Leitungen anderer Einrichtungen können diese beiden Verpflichtungen ebenfalls an sachkundige und zuverlässige Personen delegieren.
6. Umsetzung in den Einrichtungen: Beigefügte Anlage 1 gibt Hilfestellung bei der Festlegung des zu testenden Personenkreises, bei der Durchführung von Kontrolle und Dokumentation und zur rechtskonformen Umsetzung.
7. Zur Dokumentation ist die beigefügte Excel-Tabelle (Anlage 2) zu verwenden. Darüber hinaus gehende Daten dürfen nicht erfasst werden.
8. Datenschutzkonformer Umgang mit den erhobenen Daten: Mit Novellierung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gestattet der Bundesgesetzgeber den Arbeitgebern erstmals Gesundheitsdaten von Beschäftigten zu erheben und zu nutzen. Aufgrund der hohen Sensibilität der Gesundheitsdatenerhebung und -verarbeitung, ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- Zugriff zu den Daten dürfen nur die Mitarbeitenden haben, die im beschriebenen Prozess für die Umsetzung der Maßnahmen benannt sind.
- Die Daten müssen sicher aufbewahrt werden, damit ein unberechtigter Zugriff von „innen“ wie von „außen“ ausgeschlossen ist.
- Die Realisierung der beiden vorstehenden Punkte ist durch technische/organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- Eine Verwendung für andere Zwecke als den Nachweis des Immunisierungsstatus ist ausgeschlossen.
- Die Daten müssen gelöscht werden, wenn der Zweck der Erhebung entfallen ist. Die maßgebliche Rechtsvorschrift ist befristet bis zum 19. März 2022. Nach aktuellem Stand sind die erhobenen Daten mit Ablauf dieses Datums zu löschen.
- Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) muss um diesen Verarbeitungsvorgang ergänzt werden.

Den Leiterinnen und Leitern der selbständigen Einrichtungen, insb. der Kirchengemeinden, wird nahegelegt, dieses Verfahren entsprechend anzuwenden – es sei denn, sie haben für ihre Einrichtung eine geeignete Vorgehensweise.

Freiburg im Breisgau, den 23. November 2021

Christoph Neubrand
Generalvikar

Die Instruktion wurde vorab mit Rundschreiben vom 23. November 2021 sowie mit der Sammelsendung des Generalvikars 2021-02 vom 1. Dezember 2021 digital bekannt gegeben.

Nr. 171

Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg 2022

Gemäß § 2 der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (WOKiStV) vom 27. Oktober 2021 (Amtsblatt 2021, S. 175) wird die

A Wahl der geistlichen Mitglieder und

B Wahl der Laienmitglieder

auf die Zeit vom 25. April bis 16. Mai 2022 festgesetzt.

Zur Durchführung der Wahl werden folgende

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

A Wahl der geistlichen Mitglieder

1. Für die Wahl der geistlichen Mitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 11 und §§ 20 ff. der WOKiStV.
2. Zur Wahl der geistlichen Mitglieder werden sieben Wahlbezirke gebildet: Odenwald-Tauber, Rhein-Neckar, Mittlerer Oberrhein-Pforzheim, Ortenau, Breisgau-Schwarzwald-Baar, Hochrhein und Bodensee-Hohenzollern. Nach § 5 WOKiStV wird in jedem Wahlbezirk die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von einem Wahlvorstand vorgenommen. Dieser besteht aus dem dienstältesten Dekan eines Wahlbezirkes als Vorsitzendem und zwei von ihm zu berufenden Geistlichen, die nicht zu kandidieren beabsichtigen. Bei gleichem Dienstalder der Dekane ist das höhere Weihealter maßgebend.

Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken:

A I Wahlbezirk Odenwald-Tauber

Dekan Johannes Balbach
Pfarrgasse 11, 74722 Buchen

A II Wahlbezirk Rhein-Neckar

Ehrendomkapitular Geistl. Rat Karl Jung
A 4,2, 68159 Mannheim

A III Wahlbezirk Mittlerer Oberrhein-Pforzheim

Dekan Josef Rösch
Hauptstr. 55, 76593 Gernsbach

A IV Wahlbezirk Ortenau

Dekan Geistl. Rat Matthias Bürkle
Pfarrstraße 4, 77652 Offenburg

A V Wahlbezirk Breisgau-Schwarzwald-Baar

Dekan Geistl. Rat Gerhard Disch
Basler Straße 26, 79189 Bad Krozingen

A VI Wahlbezirk Hochrhein

Dekan Geistl. Rat Peter Berg
Münsterplatz 8, 79713 Bad Säckingen

A VII Wahlbezirk Bodensee-Hohenzollern

Ehrendomherr Geistl. Rat Dr. Mathias Trennert-Helwig
Pfalzgarten 4, 78462 Konstanz

3. Beabsichtigt der dienstälteste Dekan zu kandidieren, so teilt er dies unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat mit. An seine Stelle tritt der nächst dienstältere Dekan. Bei gleichem Dienstalder ist das höhere Weihealter maßgebend (§ 5 Sätze 3 bis 5 WOKiStV).

4. Bei Bedarf unterstützen die jeweiligen Diözesanstellen den Wahlvorstand gerne bei der Durchführung der Wahl.
5. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender **Terminplan:**

Für den Wahlvorstand des Wahlbezirkes

- Bis 12.01.2022 Der Vorsitzende
- beruft zwei Geistliche, die nicht zu kandidieren beabsichtigen, in den Wahlvorstand (§ 5 Satz 2 WOKiStV) und
 - übersendet den Dekanen zur Weiterbehandlung der Angelegenheit
Vordruck A 5
- Bis 25.02.2022 Eingang beim Wahlvorstand der vom Dekan gemäß § 6 Abs. 3 WOKiStV erstellten
- Liste der wahlberechtigten Geistlichen (Wählerliste) und
 - die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten sowie
 - die Zustimmungserklärung der Kandidaten zur Aufnahme in die Kandidatenliste
- Bis 25.03.2022 Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge und lässt die Stimmzettel anfertigen (§ 7 WOKiStV)
Vordrucke A 6, A 3
- Bis 22.04.2022 Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirkes (§ 7 Abs. 2 WOKiStV) *Vordruck A 7*
- den Briefwahlschein, *Vordruck A 1*
 - den Stimmzettel, *Vordruck A 3*
 - den Wahlumschlag und *Vordruck A 2*
 - den Wahlbriefumschlag *Vordruck A 4*
- Bis 16.05.2022 Spätestens zum Ende dieses Tages müssen die Wahlbriefe beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein (§ 8 Satz 2 WOKiStV). Der Vorsitzende des Wahlvorstandes sammelt die eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschluss (§ 9 Abs. 1 WOKiStV).

Spätestens bis zum 19.05.2022

Zusammentreffen des Wahlvorstandes:

- Festlegung des Wahlergebnisses und Fertigung der Niederschrift (§ 9 Abs. 2 §§ 10 und 11 Abs. 1 WOKiStV)
Vordruck A 8
- Unverzügliche schriftliche Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 11 Abs. 2 WOKiStV)
Vordruck A 9
- Abrechnung der Kosten der Wahl
Vordruck A 11

Ein Tag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblattes gerechnet (§ 20 Abs. 2 WOKiStV). Die Wahlanfechtung ist gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären. Sie muss schriftlich erfolgen oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet die Wahlakte und etwaige Wahlanfechtungen mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV).
Vordruck A 10

Für alle Dekane

- Bis 28.01.2022 Erstellen einer Liste der zum Stichtag 01.12.2021 innerhalb des Dekanats wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Wählerliste). Das Erzbischöfliche Ordinariat leistet dem Dekan bei der Erstellung der Wählerliste Amtshilfe (§ 6 Abs. 1 WOKiStV).
Vordruck A 12
- Bis 28.01.2022 Einberufung aller wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 WOKiStV) zur Vollversammlung
Vordruck A 13
- Bis 21.02.2022 Vollversammlung der wahlberechtigten Geistlichen zur Kandidatenaufstellung (§ 6 Abs. 2 WOKiStV). Wählbarkeitsvoraussetzung und spätere Voraussetzung für die Ausübung des Amtes ist der Hauptwohnsitz im Wahlbezirk.
- Bis 23.02.2022 Der Dekan übersendet dem Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 WOKiStV) *Vordruck A 15*

- die Liste der wahlberechtigten Geistlichen (Wählerliste) *Vordruck A 12*
- die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten sowie die Zustimmungserklärung der Kandidaten zur Aufnahme in die Kandidatenliste *Vordruck A 14*

6. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat die WOKiStV, das vorliegende Amtsblatt und die entsprechenden Vordrucke an die Vorsitzenden der Wahlvorstände und die Dekane versandt. Die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge werden postalisch versandt, die sonstigen Vordrucke in elektronischer Form.

An die Vorsitzenden des Wahlvorstandes

- A 1 Briefwahlscheine
- A 2 Wahlumschläge
- A 3 Stimmzettel
- A 4 Wahlbriefumschläge (Adresse und Ziffer des Wahlbezirktes sind noch zu ergänzen)
- A 5 Schreiben an die Dekane des Wahlbezirktes
- A 6 Kandidatenliste (§ 7 Abs. 1 WOKiStV)
- A 7 Schreiben an die wahlberechtigten Geistlichen
- A 8 Niederschrift (§ 11 Abs. 1 WOKiStV)
- A 9 Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 11 Abs. 2 WOKiStV)
- A 10 Übersenden der Wahlakte usw. an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV)
- A 11 Sitzungsgeld/Fahrtkosten

An alle Dekane

- A 12 Wählerliste (§ 6 Abs. 1 WOKiStV)
- A 13 Einberufung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats zur Vollversammlung (§ 6 Abs. 2 WOKiStV)
- A 14 Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten zur Aufnahme in die Kandidatenliste (§ 6 Abs. 3 WOKiStV)
- A 15 Mitteilung an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 WOKiStV)

B Wahl der Laienmitglieder

1. Für die Wahl der Laienmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 12 ff. WOKiStV.
2. Es werden 26 Wahlbezirke gebildet. Jedes Dekanat der Erzdiözese Freiburg bildet einen Wahlbezirk. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand zuständig. Dieser besteht aus den Laienmitgliedern des Vorstandes des Dekanatsrates (§ 14 Abs. 1 WOKiStV). Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Vorsitzende des Dekanatsrates. Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken:

B I Dekanat Tauberbischofsheim

Frei, Birgit
Hintere Torstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim

B II Dekanat Mosbach-Buchen

Hell, Elisabeth
Altheimerstraße 12, 74722 Buchen

B III Dekanat Heidelberg-Weinheim

Blank, Dr. Antje
Birkenstraße 34, 69493 Hirschberg

B IV Dekanat Mannheim

Beha, Hansheinrich
Seckenheimer Landstraße 147, 68163 Mannheim

B V Dekanat Wiesloch

Gramlich, Dr. Klemens
Heidelberger Straße 84a, 69190 Walldorf

B VI Dekanat Kraichgau

Hammann-Kloss, Verena
Am Mühlrain 70, 69151 Neckargemünd

B VII Dekanat Bruchsal

Herberger, Vera
Bahnhofstraße 49, 76689 Karlsdorf-Neuthard

B VIII Dekanat Karlsruhe

Stoll, Werner
Lorenzstraße 10, 76359 Marxzell

B IX Dekanat Pforzheim

Stoll, Manuel
Kelterstraße 10/2, 75228 Ispringen

B X Dekanat Rastatt

Illig, Dr. Monika
Karlsruher Straße 9, 76571 Gaggenau

B XI Dekanat Baden-Baden

Lohs, Dr. René
Maximilianstraße 1, 76534 Baden-Baden

B XII Dekanat Acher-Renchtal

Knoll-Schneider, Ursula
Im Silberloch 6, 77886 Lauf

B XIII Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Witt, Katja
Oberdorf 10, 77716 Hofstetten

B XIV Dekanat Lahr

Schmidt, Evi
Im Oberen Garten 29, 77933 Lahr

B XV Dekanat Endingen-Waldkirch

Gagalick, Heidi
Schulstraße 2, 79215 Elzach-Oberprechtal

B XVI Dekanat Breisach-Neuenburg

Gut, Alfred
Kirchstraße 16, 79235 Vogtsburg-Oberbergen

B XVII Dekanat Freiburg

Kaiser, Hansjörg
Wilhelmstraße 11, 79098 Freiburg

B XVIII Dekanat Neustadt

Eschbach, Stefan
Im Großacker 27, 79252 Stegen

B XIX Dekanat Schwarzwald-Baar

Saur, Ursula
Birkenweg 4, 78073 Bad Dürkheim-Hochemmingen

B XX Dekanat Wiesental

Oertlin, Michael
Schlossgasse 3c, 79639 Grenzach-Wyhlen

B XXI Dekanat Waldshut

Fath, Vera
Baummattstraße 1, 79739 Schwörstadt

B XXII Dekanat Hegau

Fischer, Ute
Harsenstraße 28, 78224 Singen

B XXIII Dekanat Konstanz

Leib-Keßler, Christina
Fischenzstraße 52, 78462 Konstanz

B XXIV Dekanat Linzgau

Meyer, Waltraud
Silvrettablick 17/1, 88682 Salem-Heiligenberg

B XXV Dekanat Sigmaringen-Meißkirch

Zoller, Michael
John-F.-Kennedy-Straße 12, 88630 Pfullendorf

B XXVI Dekanat Zollern

Brendle, Ulrike
Gäble 3, 72160 Horb-Dettensee

3. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender **Terminplan:**

Für den Wahlvorstand des Wahlbezirkes

Bis 28.01.2022 Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes *Vordruck B 3*

und Fertigung der Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers (§ 14 WOKiStV) *Vordruck B 4*

Bis 08.02.2022 Der Wahlvorstand fordert die Pfarrgemeinderäte auf, innerhalb einer Frist von sechs Wochen wählbare Personen für die Wahl der Laienmitglieder zur Kirchensteuerververtretung vorzuschlagen (§ 15 Abs. 2 WOKiStV) *Vordruck B 5*

Wir weisen darauf hin, dass dabei sowohl die Vorsitzenden des Gesamtpfarrgemeinderates bzw. des Gemeinsamen Ausschusses als auch die Vorsitzenden der örtlichen Pfarrgemeinderäte anzuschreiben sind. Beim Gemeinsamen Pfarrgemeinderat und beim Pfarrgemeinderat gemäß Art. 2 § 1 des Übergangsgesetzes vom 12.09.2013 wird der Vorsitzende angeschrieben.

Es muss sichergestellt sein, dass „jede Form von Pfarrgemeinderat“ die Möglichkeit erhält, vom Vorschlagsrecht Gebrauch machen zu können.

Ab 14.02.2022 Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden (§ 15 Abs. 5 WOKiStV).

Vordruck B 6

Bis 25.03.2022 Eingang der Wahlvorschläge der Pfarrgemeinderäte beim Wahlvorstand (25.03.2022 ist der letzte Termin eines fristgerechten Eingangs)

Bis 31.03.2022 Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er lässt die Stimmzettel in ausreichender Zahl vervielfältigen (§ 15 Abs. 6 WOKiStV)

Vordrucke B 6, B 2

Bis 31.03.2022 Der Wahlvorstand beruft das Wahlkollegium schriftlich unter Mitteilung der Wahlvorschläge und der eingereichten Kurzinformationen mit einer Frist von drei Wochen zur Wahl ein (§ 16 Abs. 1 WOKiStV) *Vordrucke B 7, B 8*

Der Wahlvorstand lädt die Kandidaten zur persönlichen Vorstellung ein.
Vordruck B 9

Vom 25.04.2022 bis 16.05.2022 **Sitzung des Wahlkollegiums zur Wahl des Laienmitglieds in die Kirchensteuervertretung.**

Für die Sitzung des Wahlkollegiums gilt die „Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanatsräte“ (§ 16 Abs. 2 WOKiStV); insbesondere gilt:

- Die Sitzung des Wahlkollegiums ist öffentlich (§ 16 Abs. 3 WOKiStV).
- Die Kandidaten erhalten Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung (§ 16 Abs. 4 WOKiStV).
- Die Kandidaten dürfen über ihre Biographie und ihre Zielvorstellungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Kirchensteuervertretung befragt werden (§ 16 Abs. 5 WOKiStV).
- Auf Antrag findet u. U. eine Aussprache über die kandidierenden Personen statt (§16 Abs. 6 WOKiStV).

Die Wahlmodalitäten regeln die §§ 17, 18 Abs. 1 WOKiStV.

Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift über den Verlauf der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses an (§ 19 WOKiStV).

Vordruck B 10

Der Vorsitzende gibt dem Wahlkollegium das festgestellte Wahlergebnis bekannt und teilt es unverzüglich den Kandidaten und dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich mit (§ 18 Abs. 2 WOKiStV).

Vordruck B 11

Abrechnung der Kosten der Wahl.

Vordruck B 13

Ein Tag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblattes gerechnet (§ 20 Abs. 2 WOKiStV). Die Wahlanfechtung hat gegenüber dem Wahlvorstand zu erfolgen und muss schriftlich erfolgen oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übersendet die Wahlakte und etwaige Wahlanfechtungen mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV). *Vordruck B 12*

Für die Pfarrgemeinderäte

Bis 25.03.2022 Der Pfarrgemeinderat kann beim Wahlvorstand einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten (§ 15 Abs. 1 WOKiStV):

- Die schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person,
- eine schriftliche Kurzinformation über die vorgeschlagene Person.

Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates/Gemeinsamen Ausschusses/Gesamtpfarrgemeinderates/Gemeinsamen Pfarrgemeinderates übermittelt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die einzureichenden Wahlvorschläge.

Wählbar ist jeder katholische Laie, der im Wahlbezirk seinen Hauptwohnsitz hat, volljährig ist, in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und nicht hauptberuflich im Dienste der Erzdiözese steht (§ 13 Abs. 2 WOKiStV).

Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat die WOKiStV, das vorliegende Amtsblatt und die entsprechenden Vordrucke an die Vorsitzenden der Wahlvorstände versandt. Die Wahlumschläge werden postalisch versandt, die sonstigen Vordrucke in elektronischer Form.

An die Vorsitzenden des Wahlvorstandes

B 1 Wahlumschläge

B 2 Stimmzettel

B 3 Einladung zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes

B 4 Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers (§ 14 WOKiStV)

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

- B 5 Anschreiben an die Pfarrgemeinderäte zur Nennung von Kandidaten; Vordruck zur Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person
- B 6 Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge
- B 7 Einladung zur Sitzung des Wahlkollegiums
- B 8 Kandidatenliste (Anlage zu B 7)
- B 9 Einladung der Kandidaten zur persönlichen Vorstellung
- B 10 Niederschrift (§ 19 WOKiStV)
- B 11 Mitteilung des Wahlergebnisses an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 18 Abs. 2 WOKiStV)
- B 12 Übersenden der Wahlakte usw. an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV)
- B 13 Sitzungsgeld/Fahrtkosten

Kosten der Wahl

Die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten werden von der Erzdiözese Freiburg ersetzt.

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Wahlkollegien können die notwendigen Fahrtauslagen (bei Fahrt mit dem eigenen PKW 0,35 €/km) ersetzt und ein Sitzungsgeld von 15,00 € gewährt werden.

Die Kosten können von jedem Berechtigten mit dem entsprechenden Vordruck (A 11 bzw. B 13) gesondert geltend gemacht werden. Die ausgefüllten Vordrucke sind vom Wahlvorstand zunächst zu sammeln und nach Abschluss des Wahlverfahrens an das Erzbischöfliche Ordinariat zu senden.

Gegebenenfalls entstehende weitere Kosten der Wahl können zusammen mit den Nachweisen/Belegen beim Erzbischöflichen Ordinariat geltend gemacht werden.

HBNotG

Angesichts der aktuellen Pandemielage wird auf das Gesetz für kirchliche Rechtsträger zur Regelung von Hygienemaßnahmen bei Zusammenkünften von Personen, zur Ausweitung von Beschlussfassungsmöglichkeiten und zur Festlegung von Notbefugnissen (HBNotG) vom 25. November 2020 (ABl. 2020, S. 463) hingewiesen.

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. Dezember 2021 in Kraft.

Bei Fragen der Wahldurchführung bitten wir Sie, sich unmittelbar an Frau Susanne Herr, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 24, susanne.herr@ordinariat-freiburg.de, zu wenden.